D**as Osterpaket EEG 2023 bedeutet das AUS für ca. 90% der heimischen Wasserkraftanlagen**

Sehr geehrter ….,

das „Osterpaket“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beinhaltet schwerwiegende Änderungen für die Sparte Wasserkraft im § 40 EEG.

Zukünftig sollen Wasserkraftanlagen kleiner 500 KW installierte Leistung keine finanzielle Förderung über das EEG mehr erhalten, wenn Sie ökologisch und technisch modernisiert werden. Dies betrifft in Baden-Württemberg ca. 1.650 von 1.750 Wasserkraftanlagen und in Deutschland über 7.000 der ca. 8.000 Wasserkraftanlagen. Die Streichungen führen dazu, dass ca. 90 % der Wasserkraftanlagen die Sicherheit bei Finanzierungen verlieren und mittelfristig den Betrieb einstellen müssen. Ein politisch unverständlicher Schritt in der heutigen Zeit, der mit dem Argument begründet wird, dass kleine Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 500 kW besonders schlechte gewässerökologische Auswirkungen hätten.

Diese willkürliche Grenze, ja sogar überhaupt eine Grenze anhand der Größe zu ziehen, ist fachlich falsch. Alle Wasserkraftanlagen jeder Größe sind seit Jahren auf dem wasserrechtlichen Prüfstand der Behörden, aufgrund der Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und den Wassergesetzen der Länder. Die Wasserwirtschaftsbehörden und die Wasserkraftanlagenbetreiber haben in den vergangenen Jahrzehnten sehr viele ökologische Projekte umgesetzt und viele Projekte an den Wasserkraftstandorten zur Herstellung der Durchgängigkeit sind in der Planung. Wenn diese neuen Regelungen des Osterpakets im § 40 EEG tatsächlich umgesetzt werden, dann wird die Herstellung der Durchgängigkeit für Wasserkraftanlagen kleiner 500 KW nicht mehr finanzierbar sein und die Herstellung der Durchgängigkeit wird zur Staatsaufgabe ohne weitere Wertschöpfung.

Wenn Wasserkraftanlagen kleiner 500 KW die ökologischen Vorgaben bereits umgesetzt haben, oder dies noch tun werden, dann ist die Argumentation der vorgeworfenen besonderen gewässerökologischen Auswirkungen von Anlagen bis zu 500 KW nicht gegeben und läuft ins Leere. Wenn die Wasserwirtschaftsbehörden Neuanlagen (z. B. 50 KW installierte Leistung) genehmigen oder Wasserrechte erneuern, dann entsprechen die Anlagen zu 100% den Vorgaben der Ökologie, der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den Vorgaben der §§ 33 bis 35 WHG. Warum sollen diese Anlagen dann nicht gebaut oder weiterbetrieben werden und neben der Herstellung der Durchgängigkeit saubere Energie bereitstellen?

Darüber hinaus bekommen die Wasserbehörden Zugriff auf die Leistungsvermögenserhöhung des § 40 (2) EEG, was bisher nicht erforderlich war. Solche Leistungsvermögenserhöhungen größer 10 % an Wasserkraftanlagen konnten bisher ohne die Beteiligung der Behörden erfolgreich zur Steigerung der erneuerbaren Energien umgesetzt werden. Warum will man das jetzt nicht mehr? Die Wasserkraftanlagen in Deutschland produzieren seit über 100 Jahre saubere Energie und haben dadurch das Klima geschont. Mehr Wasserkraft ist mehr Klimaschutz, und hier zählt jede Kilowattstunde.

Dann soll auch noch im § 40 WHG neu ein Absatz 4a eingeführt werden, der den Wasserbehörden direkten Zugriff auf die Netzbetreiber und die Auszahlung der Vergütung gewährt (in Verbindung mit neu § 35 a WHG). Das würde nur zu weiteren Investitions- und Rechtsunsicherheiten führen!

Im Wasserhaushaltsgesetz soll außerdem neu ein § 35 a WHG eingeführt werden, der beinhaltet, dass die Wasserkraftanlagenbetreiber bei ihren Wasserbehörden einen Antrag stellen sollen auf Ausstellung einer Bescheinigung, die das Erreichen der ökologischen Voraussetzungen der §§ 33 bis 35 WHG am Wasserkraftstandort dokumentiert.  Hiermit würde ein streitanfälliges weiteres bürokratisches Verfahren geschaffen, da die Bewertung der Zielerreichung höchst subjektiv ist. Es gibt keine greifbaren Zielgrößen bei einer subjektiven Bewertung! Eine solche Bescheinigung wäre auch nicht von langer und bestimmter Dauer, da sich die Vorgaben ständig ändern. Was für einen Wert hat die Bescheinigung dann? Keine finanzierende Bank und kein Betreiber kann sich sicher sein, dass die Einspeisevergütung verlässlich bezahlt wird. Dieses Damokles Schwert haben die anderen Erneuerbaren nicht über sich schweben.

Um die Diskriminierung der Sparte Wasserkraft gegenüber den anderen Erneuerbaren Energien noch explizit zu verdeutlichen, soll im Wasserhaushaltsgesetz der Wasserkraft das überragende öffentliche Interesse abgesprochen werden. Alle neuen Vorgaben im EEG - Osterpaket stehen bezüglich der Wasserkraft dem Zweck und Ziel des EEGs konträr entgegen und zielen allein auf die Abschaltung der Wasserkraftanlagen ab.

Lassen Sie das EEG und das WHG so wie es ist bzw. im EEG 2021 war. Da machen Sie sicher keinen Fehler. Wasserkraft wird für die Netzstabilität und Systemstabilität immer wichtiger, nachdem immer mehr fluktuierende Einspeiser im Stromnetz sind.

In Deutschland gibt es ca. 80.000 Querbauwerke und Abstürze in den Fließgewässern und in Baden- Württemberg ca. 17.500 Querbauwerke. An 10 % der Querbauwerke sind Wasserkraftanlagen. Im Baden- Württembergischen Fließgewässernetz mit ca. 45.500 km Länge werden lediglich ca. 1.750 Wasserkraftanlagen betrieben. Also kommt rechnerisch nur alle 26 km eine Wasserkraftanlage, deren Aufgabe es ist die Energie in den begradigten Flüssen zu entnehmen, um Erosion zu verhindern. Eine Wasserkraftanlage mit Fischwandermöglichkeit um das Kraftwerk herum ist viel mehr im öffentlichen Interesse und im Nutzen-Kostenverhältnis wesentlich besser als ein teurer Rückbau der Wasserkraftanlagen, verbunden mit dem notwendigen Bau einer Rauen Rampe, ohne weitere Wertschöpfung.

Ein großes Problem in unseren Fließgewässern ist, dass seit den 1980er Jahren die Anzahl der Fische dramatisch abnimmt. Daran sind aber keinesfalls die Wasserkraftanlagen schuld. Die Probleme der Fische und Gewässer sind der Kormoran, Strukturarmut wegen Begradigungen, Überfischung, und Seuchenverschleppung durch Fischbesatz. Dazu kam seit den 70er Jahren ein massiver Eintrag durch Medikamente und Hormone aus Kläranlagen, sowie weitere chemische Einträge durch industrielle Abwässer und landwirtschaftliche Stoffe, was sich negativ auf die Gesundheit und Fortpflanzung aller Wasserlebewesen auswirkt.

Die Fließgewässer werden nicht verbessert, wenn jetzt mit unbestimmten Rechtsbegriffen (Kleinwasserkraft sei per se schädlich für die Ökologie) und undifferenziert (betrifft alle Anlagen bis 500 KW Leistung, obwohl sehr viele davon bereits alle ökologisch erforderlichen Maßnahmen umgesetzt haben) die Wasserkraftanlagen den Naturschutzverbänden geopfert werden, dies wird auch in der Bevölkerung auf Unverständnis treffen.

**Herr Bundeskanzler Olaf Scholz hat in seiner historischen Rede zum Ukraine-Krieg ausdrücklich erklärt, dass ab sofort alle erneuerbaren Energien sicherheitsrelevant sind und deren Ausbau mit Verfahrenserleichterungen unterstützt werden muss.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Es würde uns freuen Sie an einer Wasserkraftanlage in Ihrem Wahlkreis begrüßen zu dürfen. Sie sind herzlich eingeladen, wir müssen uns nicht verstecken.

Mit freundlichen Grüßen